

Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer



Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt steht nicht nur für Ärztinnen bzw. Ärzte oder Ingenieurinnen bzw. Ingenieure offen, sondern auch für die sog. „Speziellen Berufsgruppen“. Hierbei handelt es sich um Fachkräfte, für die ein spezielles Qualifikationsprofil oder ein öffentliches Interesse vorliegt. Auch Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer gehören zu dieser Berufsgruppe.

Benötigen Sie eine Aufenthaltserlaubnis?

Als Bürgerin bzw. Bürger der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, benötigen Sie weder ein Einreisevisum noch eine Aufenthaltserlaubnis, um als Sprachlehrerin bzw. -lehrer in Deutschland arbeiten zu dürfen.

Als Staatsangehörige/r Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Republik Korea, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder den Vereinigten Staaten von Amerika können Sie ohne Visum nach Deutschland einreisen und die für Sie notwendige Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise einholen.

Sind Sie Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrer für Ihre eigene Muttersprache und kommen aus einem anderen Land, so haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Zunächst benötigen Sie ein Einreisevisum, welches Sie später in einen entsprechenden Aufenthaltstitel, also eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (hierzu zählen selbstständige und nichtselbstständige Tätigkeiten) umwandeln müssen. Sie können als Sprachlehrerin bzw. Sprachlehrer eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu 5 Jahren erhalten. Eine erneute Beschäftigung in Deutschland als Sprachlehrer/in aus dem Ausland für muttersprachlichen Unterricht, ist erst nach einer Unterbrechung des Aufenthalts von drei Jahren möglich.

Sie wollen an einer Schule lehren

Im Rahmen des Visumverfahrens prüfen die deutschen Auslandsvertretungen, ob eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Erteilung des Visums für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen erforderlich ist. Dies umfasst nicht nur Lehrkräfte aus dem Ausland, die Sprachunterricht erteilen, sondern auch Lehrkräfte, die andere Unterrichtsfächer in der Muttersprache lehren. Die Lehrkräfte aus dem Ausland dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare inländische Lehrkräfte. Als Vergleichsmaßstab sind die an Botschaftsschulen ortsüblichen Lohnbedingungen für Lehrer zugrunde zu legen. In der Regel handelt es sich bei der zu besetzenden Stelle nicht um ein Beamtenverhältnis, sodass eine Anerkennung nicht immer zwingend erforderlich ist. Mehr Informationen erhalten Sie direkt bei der Schule, an der Sie arbeiten möchten oder bei der zugehörigen Schulbehörde.

Sie wollen selbstständig lehren

Planen Sie eine selbstständige und langfristige Tätigkeit als Sprachlehrerin bzw. -lehrer für muttersprachlichen Unterricht, dann brauchen Sie in der Regel ein **Visum zur Selbstständigkeit**, das Sie später in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit umwandeln müssen. Für diesen Aufenthaltstitel müssen Sie in der Regel folgendes nachweisen können:

- Sie können Ihren Lebensunterhalt von Ihrer beabsichtigten Tätigkeit finanzieren. Zusätzlich können hierbei auch geeignete Nachweise über Einkommen und Vermögen aus dem Ausland akzeptiert werden
- Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit liegt vor

Sprachlehrerinnen bzw. Sprachlehrer gehören zu der Gruppe innerhalb der freien Berufe, die in Deutschland ohne vorgegebene Zulassungsvoraussetzungen ausgeübt werden können. Sie können ohne vorgegebene Zulassungsvoraussetzungen ausgeübt werden. Ausführliche Informationen zu Voraussetzungen, steuerlichen Aspekten und den Rechtsformen von Freiberuflerinnen und Freiberuflern finden Sie auf den Service-Seiten des **Bundeslandes Baden-Württemberg** [↗](#). Diese Informationen gelten bundesweit.

Weitere Informationen im Web

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Informationen über die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland

Informationen und Beratung bei der Jobsuche

Mehr anzeigen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland

Service-bw

Informationen für Freiberuflerinnen und Freiberufler

Existenzgründungsportal

Die deutschen Rechtsformen im Überblick

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/spezieller-arbeitsmarktzugang/sprachlehrer>

17.08.2021, 11:28